Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Donnerstag, 17. Dezember 2015
BAnz AT 17.12.2015 B7

Land Berlin

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Elektrohandwerke

Vom 26. November 2015

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Berlin

der Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer in den Elektrohandwerken der Länder Berlin und Brandenburg einschließlich Anlage A und Protokollnotiz zu Anlage A vom 24. Juni 2015

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2019 –

abgeschlossen zwischen

der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, und

dem Landesinnungsverband der Elektrotechnischen Handwerke Berlin/Brandenburg, Wilhelminenhofstraße 75, 12459 Berlin,

mit Wirkung vom **1. Januar 2016** mit der weiter unten stehenden Einschränkung und dem Hinweis für den Bereich des Landes Berlin für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg;

fachlich: für alle Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind oder Elektromaschinenbau oder – bezogen auf solche Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen anbieten;

persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte), die weder in einem Ausbildungsverhältnis stehen noch in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet. Dieser Tarifvertrag ist eine abweichende Regelung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 9 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und gilt auch für den Fall der Überlassung dieser Arbeitnehmer an andere Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt nicht für Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen des Informationstechniker-Handwerks (Nummer 19 der Anlage A zu § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung).

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht zu den Entgeltgruppen E 1 und E 2 mit folgendem Hinweis:

Soweit ein bundesweit für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken für außerhalb des Betriebs erbrachte Tätigkeiten höhere Mindestentgelte vorsieht, bleiben diese unberührt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Berlin, den 26. November 2015
II B 1 - 4422/1739

Die Senatorin für Arbeit, Integration
und Frauen des Landes Berlin

D. Kolat

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Anlage

**Rechtsnormen
des Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer
in den Elektrohandwerken der Länder Berlin und Brandenburg einschließlich
der Anlage A Entgeltgruppen und der Protokollnotiz zur Anlage A vom 24. Juni 2015**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich:

   für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg

2. Fachlich:

   für alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind oder Elektromaschinenbau oder – bezogen auf solche Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen anbieten.

3. Persönlich:

   für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte), die weder in einem Ausbildungsverhältnis stehen noch in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet. Dieser Tarifvertrag ist eine abweichende Regelung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 9 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und gilt auch für den Fall der Überlassung dieser Arbeitnehmer an andere Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen.

§ 2

Auszahlung des Entgelts

Das Entgelt wird als Zeitentgelt oder Leistungsentgelt ausgezahlt. Die Auszahlung des fälligen Entgelts einschließlich aller variablen Entgeltbestandteile erfolgt bis zum 15. des Folgemonats. Bei der Auszahlung des Entgelts ist jedem Arbeitnehmer ein Beleg auszuhändigen, aus dem die Höhe des Entgelts, die Zahl der Arbeits- und Mehrarbeitsstunden, die Höhe der Zuschläge und gesetzlichen Zulagen sowie die einzelnen Arten der Abzüge und deren Höhe ersichtlich sein müssen.

Das Entgelt kann zeit- oder leistungsbezogen ermittelt werden.

Das Entgelt bei Zeitentgeltarbeit wird unabhängig vom Arbeitsergebnis gezahlt. Es ist auf die Zeit oder den Zeitanteil bezogen, die bzw. den der Arbeitnehmer dem Betrieb zur Arbeitsleistung zur Verfügung steht.

Leistungsentgeltarbeit liegt vor, wenn die zur Ausführung der Arbeit notwendige Zeit oder ein für das Arbeitsergebnis zu zahlender Geldbetrag vorher festgelegt bzw. vorgegeben wird und der Verdienst des Arbeitnehmers hiervon abhängig ist. Der Zeitverbrauch bzw. das mengenmäßige Arbeitsergebnis müssen vom Arbeitnehmer beeinflussbar sein.

Die Festsetzung der vorzugebenden Zeit oder des Geldbetrags hat so zu erfolgen, dass die in Leistungsentgelt beschäftigten Arbeitnehmer bei normaler Leistung und bei Einhaltung vorgeschriebener Arbeitsgüte das tarifliche Entgelt ihrer Entgeltgruppe verdienen.

Das Ausgangsentgelt für das Leistungsentgelt ist die Abgeltung für ein in einer Stunde bei Normalleistung erzieltes Arbeitsergebnis.

§ 3

Entgeltgruppenschlüssel

Das tarifliche Stundenentgelt in der Entgeltgruppe E 6 ist das Eckentgelt und beträgt 100 %.

§ 4

Entgelttabelle

Entsprechend dem Entgeltgruppenschlüssel ergeben sich auf der Basis des jeweils geltenden Entgelts und der tariflichen Regelarbeitszeit für Vollzeitkräfte folgende Arbeitsentgelte je Stunde und Monat:

	gültig ab 1. Januar 2016	
	Stundenentgelt Berlin und Brandenburg	Monatsentgelt Berlin und Brandenburg
E 1 75 %	9,04 €	1 572,96 €
E 2 80 %	9,64 €	1 677,36 €
E 3 85 %	10,24 €	1 781,76 €

	gültig ab 1. Januar 2016	
	Stundenentgelt Berlin und Brandenburg	Monatsentgelt Berlin und Brandenburg
E 4 90 %	10,85 €	1 887,90 €
E 5 95 %	11,45 €	1 992,30 €
E 6 100 %	12,05 €	2 096,70 €
E 7 110 %	13,26 €	2 307,24 €
E 8 120 %	14,46 €	2 516,04 €
E 9 130 %	15,67 €	2 726,58 €
E 10 140 %	16,87 €	2 935,38 €
E 11 155 %	18,68 €	3 250,32 €
E 12 170 %	20,49 €	3 565,26 €

Das Monatsentgelt errechnet sich wie folgt: Stundenentgelt multipliziert mit 4,35 Wochen multipliziert mit der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden.

	gültig ab 1. Januar 2017	
	Stundenentgelt Berlin und Brandenburg	Monatsentgelt Berlin und Brandenburg
E 1 75 %	9,34 €	1 625,16 €
E 2 80 %	9,96 €	1 733,04 €
E 3 85 %	10,58 €	1 840,92 €
E 4 90 %	11,21 €	1 950,54 €
E 5 95 %	11,83 €	2 058,42 €
E 6 100 %	12,45 €	2 166,30 €
E 7 110 %	13,70 €	2 383,80 €
E 8 120 %	14,94 €	2 599,56 €
E 9 130 %	16,19 €	2 817,06 €
E 10 140 %	17,43 €	3 032,82 €
E 11 155 %	19,30 €	3 358,20 €
E 12 170 %	21,17 €	3 683,58 €

Das Monatsentgelt errechnet sich wie folgt: Stundenentgelt multipliziert mit 4,35 Wochen multipliziert mit der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden.

	gültig ab 1. Januar 2018	
	Stundenentgelt Berlin und Brandenburg	Monatsentgelt Berlin und Brandenburg
E 1 75 %	9,68 €	1 684,32 €
E 2 80 %	10,32 €	1 795,68 €
E 3 85 %	10,97 €	1 908,78 €
E 4 90 %	11,61 €	2 020,14 €
E 5 95 %	12,26 €	2 133,24 €
E 6 100 %	12,90 €	2 244,60 €
E 7 110 %	14,19 €	2 469,06 €
E 8 120 %	15,48 €	2 693,52 €
E 9 130 %	16,77 €	2 917,98 €

	gültig ab 1. Januar 2018	
	Stundenentgelt Berlin und Brandenburg	Monatsentgelt Berlin und Brandenburg
E 10 140 %	18,06 €	3 142,44 €
E 11 155 %	20,00 €	3 480,00 €
E 12 170 %	21,93 €	3 815,82 €

Das Monatsentgelt errechnet sich wie folgt: Stundenentgelt multipliziert mit 4,35 Wochen multipliziert mit der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden.

	gültig ab 1. Januar 2019	
	Stundenentgelt Berlin und Brandenburg	Monatsentgelt Berlin und Brandenburg
E 1 75 %	10,09 €	1 755,66 €
E 2 80 %	10,76 €	1 872,24 €
E 3 85 %	11,43 €	1 988,82 €
E 4 90 %	12,11 €	2 107,14 €
E 5 95 %	12,78 €	2 223,72 €
E 6 100 %	13,45 €	2 340,30 €
E 7 110 %	14,80 €	2 575,20 €
E 8 120 %	16,14 €	2 808,36 €
E 9 130 %	17,49 €	3 043,26 €
E 10 140 %	18,83 €	3 276,42 €
E 11 155 %	20,85 €	3 627,90 €
E 12 170 %	22,87 €	3 979,38 €

Das Monatsentgelt errechnet sich wie folgt: Stundenentgelt multipliziert mit 4,35 Wochen multipliziert mit der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden.

§ 5
Entgeltgruppen

Die Definition der Entgeltgruppen ergibt sich aus der Anlage A Entgeltgruppen und der Protokollnotiz zur Anlage A. Diese sind als Anlage beigefügt und sind Bestandteil dieses Tarifvertrags.

Jede Änderung der Eingruppierung ist dem Arbeitnehmer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Sonderregelungen

Die tarifliche Regelarbeitszeit beträgt 40 Stunden die Woche. Bislang bestehende Bestimmungen aufgrund von kollektivrechtlichen Regelungen oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

Das Monatsentgelt berechnet sich entsprechend aus der vereinbarten Wochenarbeitszeit x Stundenlohn x 4,35 Wochen.

Aufgrund des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags ist die bisherige Entgelthöhe als Besitzstand zu wahren. Zukünftige Tariferhöhungen können lediglich bis zu maximal 50 % angerechnet werden. Davon ausgenommen ist die Anrechnung auf freiwillige übertarifliche Leistungen.

§ 7
Inkrafttreten und Kündbarkeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft und kann mit 3-monatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2019, gekündigt werden.

Anlage A
zum Entgelttarifvertrag Elektrohandwerk Berlin-Brandenburg

Entgeltgruppe E 1

Qualifikationsmerkmale:

Keine einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die keine berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Entgeltgruppe E 2

Qualifikationsmerkmale:

Gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Entgeltgruppe E 3

Qualifikationsmerkmale:

a) Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss oder

b) ein gleichwertiger, durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand, der einen Einsatz als Fachkraft rechtfertigt.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die allgemeine berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Entgeltgruppe E 4

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsgerecht ausgeführt werden.

Entgeltgruppe E 5

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbständig ausgeführt werden.

Entgeltgruppe E 6

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbständig ausgeführt werden.

Entgeltgruppe E 7

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten, staatlich geprüfter Techniker oder Meister ohne Berufspraxis.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden.

Entgeltgruppe E 8

Qualifikationsmerkmale:

a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle oder

b) einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten oder

c) staatlich geprüfter Techniker mit Berufspraxis als Techniker

d) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium ohne Berufspraxis als Ingenieur.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden oder in anordnender bzw. beaufsichtigender Funktion auf Teilgebieten kaufmännischer oder technischer Sachbearbeitung.

Entgeltgruppe E 9

Qualifikationsmerkmale:

a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle mit Berufspraxis als Meister oder

b) einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit einer einschlägig anerkannten Fortbildung oder

c) staatlich geprüfter Techniker mit langjähriger Berufspraxis als Techniker

d) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium als Ingenieur.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. einer eigenständigen kaufmännischen oder technischen Sachbearbeitung.

Entgeltgruppe E 10

Qualifikationsmerkmale:

a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und langjähriger Berufspraxis als Meister oder

b) anderer gleichwertiger Abschluss und umfassende Berufspraxis in einem einzelnen Geschäftsfeld des Betriebs oder

c) abgeschlossenes Hoch- und Fachhochschulstudium mit Berufspraxis als Ingenieur.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeit in der Funktion eines Montageleiters bzw. einer kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangt.

Entgeltgruppe E 11

Qualifikationsmerkmale:

a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und langjähriger Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebs sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Betriebswirt“) oder

b) anderer gleichwertiger Abschluss und langjährige Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebs sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Betriebswirt“) oder

c) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium mit langjähriger Berufspraxis als Ingenieur und betriebswirtschaftlicher Qualifikation.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeit in übergeordneten Leitungsfunktionen des Betriebs, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern.

Entgeltgruppe E 12

Qualifikationsmerkmale:

a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und umfassende Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebs sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“) oder

b) anderer gleichwertiger Abschluss und umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebs sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“) oder

c) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium mit umfassender Berufspraxis als Ingenieur und betriebswirtschaftlicher Qualifikation.

Tätigkeitsmerkmale:

Z. B. Tätigkeit als Betriebsleiter

Protokollnotiz zu Anlage A

– Zur Entgeltgruppe E 3

  Diese Entgeltgruppe kann während der Probezeit angewandt werden. Ein Geselle im ersten Gesellenjahr hat mindestens E 3 zu bekommen.

– Zur Entgeltgruppe E 4

  Diese Entgeltgruppe ist nach Ablauf der Probezeit bzw. nach dem ersten Gesellenjahr anzuwenden.

– Zur Entgeltgruppe E 5

  Diese Entgeltgruppe findet Anwendung bei mehrjähriger Berufspraxis.

– Zur Entgeltgruppe E 7

  Diese Entgeltgruppe ist identisch mit der E 6 mit folgenden Zusätzen:

  Bei Angestellten Tätigkeiten, die eine Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker erfordern.

  Bei gewerblichen Arbeitnehmern Disposition, Durchführung von organisatorischen Maßnahmen als bauleitender Monteur und bei einer Führungsverantwortung für mindestens fünf Mitarbeiter (inklusive sich selbst).

– Zur Entgeltgruppe E 8

  Diese Entgeltgruppe ist einschlägig bei gewerblichen Arbeitnehmern mit Disposition, Durchführung von organisatorischen Maßnahmen als bauleitender Monteur mit einer Führungsverantwortung für mindestens zehn Mitarbeiter (inklusive des Verantwortungsträgers).

– Zur Entgeltgruppe E 9

  Diese Entgeltgruppe kommt für gewerbliche Arbeitnehmer als Obermonteur mit Disposition oder Bauleitung als übergreifende Aufgabe zur Anwendung.

– Die Tarifparteien kommen überein, dass die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung vorrangig anzuwenden ist. Unter mehrjährig verstehen die Tarifparteien mindestens drei Jahre Berufspraxis, unter langjährig mindestens fünf Jahre Berufspraxis.